



Regierungsrat

Luzern, 18. Juni 2019

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 58

Nummer: M 58
Eröffnet: 17.06.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.06.2019/ Ablehnung
Protokoll-Nr.: 711

Motion Fischer Roland und Mit. über eine ökologische Motorfahrzeugsteuer

Wie bereits in den Antworten auf das Postulat P 25 (Amrein Othmar und Mit. über Umverteilung der Motorfahrzeugsteuer) sowie auf die Motion M 39 (Koch Hannes und Mit. über die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer für Personenwagen) ausgeführt, haben sich Regierungsrat und Parlament zwischen 2006 und 2014 intensiv mit dem Thema «Ökologisierung der Verkehrssteuer» auseinandergesetzt und ausführliche Diskussionen dazu geführt. In einer ersten Botschaft (B 171 vom 24. August 2010) haben wir eine Revision der Bemessungsgrundlagen der Verkehrssteuern vorgeschlagen. Das vorgeschlagene Modell wurde jedoch als nicht mehrheitsfähig abgelehnt und die Botschaft wurde zurückgewiesen. Daraufhin haben wir weitere Abklärungen getroffen und eine Ergänzungsbotschaft vorgelegt (B 79 vom 4. Juni 2013).

Alle möglichen Berechnungsmodelle wurden danach in der vorberatenden Kommission (WAK) und mit Interessenverbänden diskutiert. Die WAK hatte sich für eine neue Bemessungsgrundlage entschieden. Im Kantonsrat hingegen fand auch der neue Vorschlag keine Mehrheit und auf die Botschaft wurde mit Beschluss vom 27. Januar 2014 mit 64 gegen 52 Stimmen nicht eingetreten. Damit war das Geschäft erledigt.

Seit 2014 haben sich die Möglichkeiten von Bemessungskriterien für die Verkehrssteuer nicht wesentlich geändert. In der Zwischenzeit hat sich aber immerhin gezeigt, dass der Weg über eine Energieetikette in der heutigen Form aufgrund der in Zweifel geratenen Messverfahren schwierig sein würde. Diesbezüglich wäre eine Bemessungsgrundlage, die sich auf Leistung und Gewicht abstützt nach wie vor am verlässlichsten, zumal diese beiden Indikatoren einen direkten Zusammenhang mit dem Kraftstoffverbrauch und der Umweltbelastung aufweisen.

Welche Kosten ein Fahrzeug im Einzelfall verursacht, ist abhängig von der jährlichen Laufleistung und den Bedingungen, unter denen die Laufleistung zustande kommt. Dazu zählen unter anderem Gewicht und Leistung des Fahrzeugs sowie Fahrweise des Halters. Um eine Lenkungswirkung zu erzielen, müssten verursachergerechte Abgabe erhoben werden, die sich auf den Verbrauch der fossilen Energieträger abstützen. Aus unserer Sicht könnte dieses Ziel einzig mit einer höheren Besteuerung von Benzin, Diesel und Gas und weitergehend auch mit Road-Pricing-Modellen erreicht werden. Dies allerdings liegt nicht in der Zuständigkeit des Kantons Luzern.

Weiter weisen wir auch darauf hin, dass heute im Kanton Luzern rund 100 Mio. Franken an Verkehrssteuern anfallen, die – nach Abzug eines Prozents an Administrations- und Inkassoaufwendungen – für Strassenbauprojekte von Kanton und Gemeinden (75%) sowie zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Schienengüterverkehrs (25%) verwendet werden. Die Motion verlangt eine Lenkungsabgabe zur Deckung von Umwelt- und Gesundheitskosten in der Höhe von zusätzlich 340 Mio. Franken. Der Zuschlag zur Lenkungsabgabe für den Bau und Unterhalt der Strassen würde also beim vorgeschlagenen Modell 100 Mio. Franken betragen und somit Lenkungsabgabe und Zuschlag gesamthaft 440 Mio. Franken ausmachen. Die Abgaben für Fahrzeughalterinnen und -halter würden sich demnach im Durchschnitt vervierfachen.

Im Rahmen der anstehenden Ausarbeitung möglicher zusätzlicher Massnahmen zum Klimaschutz und insbesondere der in Aussicht gestellten Prüfung konkreter, kantonale umsetzbarer Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses im Bereich der Mobilität (vgl. auch unsere Antworten auf die Postulate P 677, P 716 und P 724) sind wir bereit zu prüfen, ob erneut ein Projekt «Ökologische Verkehrssteuern» gestartet werden soll. Den Vorschlag des Motionärs für eine Lenkungsabgabe mit Rückverteilung und Zuschlag einschliesslich des vorgeschlagenen Bemessungskriteriums CO₂ erachten wir – weil er nicht auf die realen Betriebsbedingungen eines Fahrzeugs zugrunde legt – als zu statisch und mit hohem bürokratischen Verwaltungs- und Kontrollaufwand verbunden. Wir beantragen Ihnen die Ablehnung der vorliegenden Motion.